

Gemeinsamer Bericht

**der persönlich haftenden Gesellschafterin der AURELIUS SE & Co. KGaA, Grünwald,
und der Geschäftsführung der Secop Verwaltungs GmbH, Grünwald,**

gemäß § 293a AktG über den Abschluss und Inhalt des

Gewinnabführungsvertrags in der finalen Entwurfsfassung vom 27. April 2016

**zwischen der AURELIUS SE & Co. KGaA, Grünwald,
und der Secop Verwaltungs GmbH, Grünwald**

I. Vorbemerkung

Die persönlich haftende Gesellschafterin der AURELIUS SE & Co. KGaA mit Sitz in Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 221100 (nachfolgend auch „**Organträger**“), und die Geschäftsführung der Secop Verwaltungs GmbH mit Sitz in Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 178770 (nachfolgend auch „**Organgesellschaft**“), erstatten hiermit gemäß § 293a AktG gemeinsam den nachfolgenden Bericht (nachfolgend auch „**Vertragsbericht**“) über den Gewinnabführungsvertrag in der finalen Entwurfsfassung vom 27. April 2016 zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft (nachfolgend auch „**Vertrag**“). Der Vertrag ist dem Vertragsbericht als **Anlage 1** beigelegt. Der Vertragsbericht dient der Information der Aktionäre des Organträgers in Vorbereitung auf die Hauptversammlung des Organträgers am 09. Juni 2016.

II. Einleitung

Die finale Entwurfsfassung des Vertrags zwischen der Organgesellschaft als gewinnabführender Gesellschaft und dem Organträger als anderem Vertragsteil wurde am 27. April 2016 von der Geschäftsführung der Organgesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin des Organträgers einvernehmlich erstellt. In dem Vertrag verpflichtet sich die Organgesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an den Organträger. Der Organträger wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Die Hauptversammlung des Organträgers wird am 09. Juni 2016 über die Zustimmung zu dem Vertrag Beschluss fassen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft wird anschließend über die Zustimmung zu dem Vertrag Beschluss fassen.

Der Vertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam. Die Pflicht zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme gelten aber ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird.

III. Parteien des Vertrags

Parteien des Vertrags sind die AURELIUS SE & Co. KGaA als Organträger und die Secop Verwaltungs GmbH als Organgesellschaft.

1. Organträger

Der Organträger ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach deutschem Recht mit Sitz in Grünwald. Er ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 221100 eingetragen. Der Organträger wurde ursprünglich am 20. März 2006 als AURELIUS AG in München gegründet. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 wurde der Organträger in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt.

Der Organträger ist eine Holdinggesellschaft und selbst nicht operativ tätig. Die operative Geschäftstätigkeit wird durch die Tochter- bzw. Enkelgesellschaften ausgeübt. Der Organträger verfügt über zahlreiche Tochtergesellschaften in den Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist. Insgesamt hat der Organträger 403 Tochtergesellschaften in seinen Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2015 miteinbezogen.

Die AURELIUS-Gruppe ist seit vielen Jahren international erfolgreich im Markt für Unternehmensübernahmen tätig. Die Geschäftstätigkeit des Organträgers und seiner Tochtergesellschaften umfasst den Erwerb und die Restrukturierung von Unternehmen in Umbruch- oder Sondersituationen, z.B. bei ungelösten Nachfolgeregelungen, Modernisierungen oder Konzernabsaltungen. Die Akquisitionen werden unter dem Dach der AURELIUS SE & Co. KGaA strategisch langfristig ausgerichtet und weiterentwickelt. Mit Büros in München, London, Stockholm und Madrid sowie Tochtergesellschaften unter anderem in Deutschland, Großbritannien, Spanien, Frankreich, Italien, Polen, der Schweiz, Österreich, der Slowakei, Ungarn, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Dänemark, Finnland, Schweden, Norwegen sowie in den USA, Argentinien, Chile, Brasilien, China, Malaysia, Indien, Thailand, Singapur, Südkorea und Australien ist die AURELIUS-Gruppe weltweit tätig.

Das aktuelle Portfolio des Organträgers umfasst Unternehmensbeteiligungen mit einem annualisierten Gesamtumsatz von rund EUR 3 Mrd.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens des Organträgers ist:

- a) die Beratung anderer oder verbundener Unternehmen mit Ausnahme der Rechtsberatung und Steuerberatung;
- b) der Erwerb von oder die Beteiligung jeder Art an mittelständischen Unternehmen;
- c) das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von mittelständischen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen;
- d) der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Grundeigentum, mit Ausnahme von Tätigkeiten nach § 34c GewO;
- e) die Verwaltung eigenen Vermögens;
- f) die Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten.

Der Organträger ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

Das Grundkapital des Organträgers beträgt EUR 31.680.000,00 und ist zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts eingeteilt in 31.680.000 auf den Inhaber lautende Stück-

aktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital des Organträgers in Höhe von EUR 1,00 je Aktie.

Die persönlich haftende Gesellschafterin des Organträgers ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital des Organträgers in der Zeit bis zum 14. Juni 2020 um bis zu EUR 15.840.000,00 einmalig oder mehrmals durch Ausgabe von bis zu 15.840.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015/I).

Das Grundkapital des Organträgers ist um bis zu EUR 4.700.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.700.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015/I). Das Bedingte Kapital 2015/I dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. bei Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 15. Juni 2015 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen.

Am 24. November 2015 hat der Organträger eine nicht nachrangige und unbesicherte Wandelanleihe mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 166.300.000,00, wandelbar in neue und/oder bestehende, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft ohne Nennwert, platziert (nachfolgend „Anleihe“). Das Laufzeitende der Anleihe ist der 1. Dezember 2020. Die Anleihe ist zu 100 % des Nennwerts, mit einer Stückelung von EUR 100.000,00 je Anleihe platziert worden. Der jährlich zahlbare Kupon liegt bei 1,000 %. Die Anleihe wird in 3,166 Millionen Aktien – dies entspricht 9,994 % des derzeitigen Grundkapital des Organträgers – umtauschbar sein, indem von dem Recht zur Ausgabe von Wandelanleihen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch gemacht wird.

Sämtliche Aktien des Organträgers werden im m:access (Freiverkehr) der Börse München unter ISIN DE000A0JK2A8, WKN AOJ K2A gehandelt.

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Organträgers ist die AURELIUS Management SE mit Sitz in Grünwald persönlich haftende Gesellschafterin des Organträgers. Der Organträger wird gesetzlich allein durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Ausgenommen sind Rechtsbeziehungen zwischen dem Organträger einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder ihren Organmitgliedern andererseits sowie die Ausübung von Rechten aus oder im Zusammenhang mit den von dem Organträger an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen. Insoweit vertritt allein der Gesellschafterausschuss den Organträger.

Der Gesellschafterausschuss des Organträgers besteht gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung des Organträgers aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts gehören dem Gesellschafterausschuss des Organträgers die folgenden Mitglieder an: Dirk Roesing (Vorsitzender), Holger Schulze und Dr. Thomas Hoch.

Der Aufsichtsrat des Organträgers besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung des Organträgers aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts gehören dem Aufsichtsrat des Organträgers folgende Mitglieder an: Dirk Roesing (Vorsitzender), Holger Schulze und Prof. Dr. Bernd Mühlfriedel.

Der Organträger beschäftigt 3 Arbeitnehmer.

Der Organträger ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

Das Geschäftsjahr des Organträgers ist das Kalenderjahr. Der Organträger erzielte im Geschäftsjahr 2013 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 8.990.260,32 und im Geschäftsjahr 2014 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 89.145.306,20. Der Konzernabschluss des Organträgers weist für das Geschäftsjahr 2013 ein Konzernergebnis in Höhe von EUR -2,9 Mio. und für das Geschäftsjahr 2014 ein Konzernergebnis in Höhe von EUR 100,8 Mio. aus.

In dem zuletzt am 31. Dezember 2015 beendeten Geschäftsjahr erzielte der Organträger einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 62.478.013,00. Der Konzernabschluss des Organträgers weist für das Geschäftsjahr 2015 ein Konzernergebnis in Höhe von EUR 154,9 Mio. aus.

Die Bilanz des Organträgers weist zum 31. Dezember 2015 eine Bilanzsumme von EUR 422.057.734,24 aus. Bei einem Eigenkapital von EUR 225.099.335,14 betrug die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2015 rund 53 % (31. Dezember 2014: rund 90 %). Der deutliche Rückgang der Eigenkapitalquote ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Verbindlichkeiten zurückzuführen. Der Organträger hat am 24. November 2015 eine Anleihe mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 166,3 Mio. platziert (siehe bereits oben).

2. Organgesellschaft

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Grünwald. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 178770 eingetragen.

Der satzungsmäßige Gegenstand des Unternehmens der Organgesellschaft ist:

- a) Erwerb, Halten, Verwalten und Verwerten von Unternehmensbeteiligungen sowie von sonstigen Vermögensanlagen, soweit es hierfür jeweils keiner behördlichen Erlaubnis bedarf,
- b) Unternehmensberatung, soweit es hierfür jeweils keiner behördlichen Erlaubnis bedarf,
- c) die Erbringung von Managementleistungen für verbundene Unternehmen,

- d) die Überlassung oder Entsendung von Arbeitnehmern an verbundene Unternehmen, soweit es hierfür keiner behördlichen Erlaubnis bedarf,
- e) Vornahme aller Handlungen und Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar zur Förderung des vorstehenden Unternehmensgegenstandes geeignet sind.

Die Organgesellschaft wurde am 03. April 2009 errichtet und hat ein Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00. Der Organträger ist alleiniger Gesellschafter der Organgesellschaft.

Nach § 7 Abs. 1 der Satzung der Organgesellschaft hat die Organgesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts gehört der Geschäftsführung der Organgesellschaft ein Mitglied an: Dr. Frank Forster.

Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Organgesellschaft gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Organgesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Organgesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Organgesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen oder bestimmen, dass die Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem weiteren Geschäftsführer vertretungsbefugt sind. Sie kann auch einzelne oder alle Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten. Der zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts amtierende Geschäftsführer ist stets einzelvertretungsberechtigt und vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative BGB befreit.

Die Organgesellschaft hat keine eigenen Arbeitnehmer.

Die Organgesellschaft ist in Deutschland unbeschränkt körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig.

Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Organgesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 2015 ein Jahresergebnis in Höhe von EUR 3.016.682,52. Die Bilanz der Organgesellschaft weist zum 31. Dezember 2015 eine Bilanzsumme von EUR 4.659.414,20 aus. Bei einem Eigenkapital von EUR 2.600.000,00 betrug die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2015 55,8 %. Die Organgesellschaft erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2014 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 57.440,87. Das Geschäftsjahr 2013 wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 47.583,90 abgeschlossen.

Vorbehaltlich des Eintritts unerwarteter Ereignisse wird sowohl für das Geschäftsjahr 2016 als auch für die Folgejahre mit einem leicht positiven Ergebnis der Organgesellschaft gerechnet.

Die Organgesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Secop Beteiligungs GmbH mit Sitz in Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 186617 (nachfolgend auch „Secop Beteiligungs GmbH“). Es wird derzeit in Erwägung gezogen, dass die Organgesellschaft mit der Secop Beteiligungs GmbH ebenfalls einen Gewinnabführungsvertrag abschließt und die Secop Beteiligungs GmbH in den Organkreis einbezogen wird. Die Secop Beteiligungs GmbH erzielte im Geschäftsjahr 2015 ein Jahresergebnis in Höhe von EUR 570.410,85. Die Bilanz der Secop Beteiligungs GmbH weist zum 31. Dezember 2015 eine Bilanzsumme von EUR 47.168.821,78 aus. Bei einem Eigenkapital von EUR 7.573.996,70 betrug die Eigenkapitalquote der Secop Beteiligungs GmbH zum 31. Dezember 2015 16,1 %. Die Secop Beteiligungs GmbH erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2014 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 2.051.422,03. Das Geschäftsjahr 2013 wurde mit einem Jahresüberschuss der Secop Beteiligungs GmbH in Höhe von EUR 3.706.814,51 abgeschlossen.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Der Organträger hält sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft. Damit besteht durch Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags die Möglichkeit, sowohl eine körperschaft- als auch eine gewerbesteuerliche Organschaft zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft zu begründen. Aufgrund des Organschaftsverhältnisses wird das Einkommen der Organgesellschaft unmittelbar dem Organträger für Zwecke der Körperschafts- und Gewerbesteuer zugerechnet. Somit können innerhalb des Organkreises positive und negative Ergebnisse steuerlich auf Ebene des Organträgers verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der in den Organkreis einbezogenen Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne Gewinnabführungsvertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich; Gewinne der Organgesellschaft könnten allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an den Organträger ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht grundsätzlich 5 % der Gewinnausschüttung bei dem Organträger der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags besteht nicht. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und dem Organträger. Die eben erläuterten steuerlichen Vorteile lassen sich nur durch den Gewinnabführungsvertrag realisieren.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Organgesellschaft in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Organgesellschaft für die Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Fall der Organschaft auf Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können.

Auch eine Verschmelzung der Organgesellschaft auf den Organträger ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da die Organgesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde. Eine derartige Veränderung der rechtlichen Organisation des AURELIUS-Konzerns ist derzeit nicht beabsichtigt.

Der zusätzliche Abschluss eines Beherrschungsvertrags war steuerlich und auch wegen der aufgrund der alleinigen Gesellschafterstellung des Organträgers bestehenden ausreichenden Einflussmöglichkeiten auf die Organgesellschaft nicht erforderlich. So steht der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft gegenüber deren Geschäftsführung ein Weisungsrecht zu.

V. Erläuterungen des Inhalts des Vertrags

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag im Sinn von § 291 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AktG, der privatschriftlich abgeschlossen werden kann. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Sein Bestehen ist in das Handelsregister der Organgesellschaft einzutragen.

Der Vertrag orientiert sich inhaltlich an den gesetzlichen Vorgaben in §§ 291 ff. AktG und beschränkt sich im Wesentlichen auf die erforderlichen Regelungen, ergänzt um Bestimmungen, die sich aus den Voraussetzungen für die Anerkennung der angestrebten ertragsteuerlichen Organschaft ergeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrags ist Folgendes anzumerken:

1. Gewinnabführung (§ 1 des Vertrags)

§ 1 Abs. 1 des Vertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach verpflichtet sich die Organgesellschaft, ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an den Organträger abzuführen. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und dem Organträger wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG zwingend notwendig.

Der Umfang der Gewinnabführung wird näher in § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Vertrags beschrieben. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags stellt jedoch insoweit klar, dass § 301 AktG neben und vorrangig zu § 1 Abs. 2 und 3 des Vertrags entsprechend gilt. Die Bestimmung des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung wird dabei in ihrer jeweils geltenden Fassung, d.h. durch dynamische Verweisung, in den Vertrag entsprechend einbezogen. Durch diese dynamische Verweisung werden mögliche künftige Änderungen bei den Abzugspositionen in § 301 AktG berücksichtigt.

Gemäß § 301 AktG in seiner derzeit geltenden Fassung kann eine Gesellschaft als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungssperreten Betrag, abführen.

Die ertragssteuerliche Organschaft erfordert grundsätzlich eine Abführung des ganzen Gewinns der Organgesellschaft; nur unter bestimmten Voraussetzungen ist die Bildung von Gewinnrücklagen aus den von der Organgesellschaft erwirtschafteten Erträgen zulässig. Nach § 1 Abs. 2 des Vertrags kann die Organgesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies mit Zustimmung des Organträgers erfolgt und handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese Formulierung orientiert sich am Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG. Es muss ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführende Gewinn.

Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind nach der Regelung des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Vertrags auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung dem nicht entgegensteht, oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Ausgeschlossen ist die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen der Organgesellschaft, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, oder von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, § 1 Abs. 3 Satz 2 des Vertrags.

Nach § 1 Abs. 4 des Vertrags entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung jeweils zum Ende des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft (derzeit 31.12.). Der Anspruch wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

Gemäß § 1 Abs. 5 hat die Abrechnung über den abzuführenden Gewinn jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfolgen und ist im Jahresabschluss der Organgesellschaft zu berücksichtigen.

Der Anspruch auf Gewinnabführung aus § 1 des Vertrags entsteht erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, in dem der Vertrag nach § 3 Abs. 2 des Vertrags wirksam wird.

Die unter § 1 des Vertrags getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthaltenen Regelungen zur Gewinnabführung und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

2. Verlustübernahme (§ 2 des Vertrags)

Mit der Gewinnabführung korrespondiert die aktienrechtlich in § 302 AktG vorgesehene Verpflichtung des Organträgers zum Verlustausgleich bei der Organgesellschaft. Eine Verlustübernahme ist gemäß § 302 AktG zwingende Folge eines Gewinnabführungsvertrags.

Durch die Verlustausgleichsverpflichtung trägt der Organträger effektiv das wirtschaftliche Risiko der Organgesellschaft (zur wirtschaftlichen Lage der Organgesellschaft siehe oben Abschnitt A.III.2 dieses Vertragsberichts). Durch sie wird gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der Organgesellschaft während der Vertragsdauer nicht mindert. Diese Verlustausgleichsverpflichtung dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der Organgesellschaft, ihrer Gesellschafter und ihrer Gläubiger während des Bestehens des Vertrags.

Für die Verlustübernahme gelten nach § 2 Abs. 1 des Vertrags die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und dem Organträger wirksam ist, ist gemäß § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG zwingend erforderlich, dass die Verlustübernahme durch Verweis auf die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung vereinbart wird.

Die Verpflichtung des Organträgers zur Verlustübernahme gilt nach der zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts entsprechend geltenden Fassung des § 302 Abs. 1 AktG nur, soweit ein sonst entstehender Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Soweit also während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet wurden, können sie zum Verlustausgleich in den Folgejahren aufgelöst werden, statt diesen insoweit durch Ausgleichsleistungen des Organträgers herbeizuführen.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsteht gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrags jeweils am Ende des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft (derzeit 31.12.). Der Anspruch auf Verlustausgleich wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Vertrags hat die Abrechnung über den zu übernehmenden Jahresfehlbetrag jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfolgen und ist im Jahresabschluss der Organgesellschaft zu berücksichtigen.

Die unter § 2 des Vertrags getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthaltenen Regelungen zum Verlustausgleich und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

3. Wirksamwerden und Dauer des Vertrags (§ 3 des Vertrags)

In § 3 Abs. 1 des Vertrags wird zunächst klargestellt, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung des Organträgers bedarf.

Der Vertrag wird gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrags mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, das am 1. Januar 2016 beginnt und am 31. Dezember 2016 endet. Die vertraglichen Regelungen wirken auf den Beginn des im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufenden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft zurück. Die Rückwirkung ist erforderlich, um die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits für das zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufende Geschäftsjahr nutzen zu können. Für den Fall, dass die Eintragung in das Handelsregister nicht bis zum 31. Dezember 2016 erfolgen sollte, sieht § 3 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags vorsorglich vor, dass der Vertrag dann zum steuerrechtlich frühest zulässigen Rückwirkungszeitpunkt zurückwirkt.

Im weiteren Vertragstext folgen Regelungen zur Laufzeit und Kündigung des Vertrags. Gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrags wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann sowohl vom Organträger als auch von der Organgesellschaft ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft gekündigt werden, im Hinblick auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Zeitjahren (60 Monate) seit Beginn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, in dem der Vertrag erstmals wirksam geworden ist. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft enden, kann der Vertrag frühestens zum Ende dieses Geschäftsjahrs gekündigt werden. Hierdurch wird die notwendige Mindestlaufzeit zur Anerkennung eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sichergestellt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt nach § 3 Abs. 4 Satz 1 des Vertrags unberührt. Der Organträger ist gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er nicht mehr unmittelbar Geschäftsanteile der Organgesellschaft hält, die die Mehrheit der Stimmrechte in der Organgesellschaft vermitteln oder wenn die Anerkennung der steuerlichen Organschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt. Daneben besteht entsprechend § 297 AktG und gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG die Möglichkeit zur einer vorzeitigen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, welche auch nicht vertraglich ausgeschlossen werden kann.

In § 3 Abs. 5 des Vertrags wird bestimmt, dass eine Kündigung in jedem Fall der Schriftform bedarf.

4. Schlussbestimmungen (§ 4 des Vertrags)

Gemäß § 4 Abs. 1 des Vertrags bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Übrigen gilt § 295 AktG entsprechend.

§ 4 Abs. 2 stellt klar, dass die Bezugnahme auf gesetzliche Vorschriften auf die Vorschrift in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrags sind gemäß § 4 Abs. 3 des Vertrags die Vorgaben der §§ 14 ff. und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen des Vertrags mit § 2 des Vertrags in Konflikt stehen sollten, geht § 2 des Vertrags diesen Bestimmungen vor.

§ 4 Abs. 4 des Vertrags enthält eine übliche sogenannte salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten.

§ 4 Abs. 5 des Vertrags regelt schließlich den Erfüllungsort und den ausschließlichen Gerichtsstand der Parteien.

VI. Keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung

Da der Organträger alleiniger Gesellschafter der Organgesellschaft ist und keine außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft vorhanden sind, waren in den Vertrag keine Regelungen über Ausgleichszahlungen gemäß § 304 AktG oder über Abfindungsangebote gemäß § 305 AktG an außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft aufzunehmen.

VII. Keine besonderen Folgen des Vertrags für die Beteiligungen der Aktionäre

Besondere Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre des Organträgers ergeben sich abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung des Organträgers nicht, da mangels außenstehender Gesellschafter bei der Organgesellschaft insbesondere keine Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen durch den Organträger geschuldet werden.

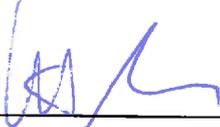
VIII. Keine Prüfung des Vertrags

Da der Organträger alleiniger Gesellschafter der Organgesellschaft ist, war der Vertrag gemäß § 293b Abs. 1 AktG nicht durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

Die zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass dieser sowohl für die AURELIUS SE & Co. KGaA als Organträger als auch für die Secop Verwaltungs GmbH als Organgesellschaft vorteilhaft ist.

Grünwald, den 27. April 2016

AURELIUS SE & Co. KGaA



Dr. Dirk Markus
Vorsitzender des Vorstands
der AURELIUS Management SE

Secop Verwaltungs GmbH



Dr. Frank Forster
Geschäftsführer

Anlagen:

1. Gewinnabführungsvertrag in der finalen Entwurfsfassung vom 27. April 2016 zwischen der AURELIUS SE & Co. KGaA, Grünwald, und der Secop Verwaltungs GmbH, Grünwald

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der **AURELIUS SE & Co. KGaA** mit Sitz in Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 221100, Geschäftsanschrift: Ludwig-Ganghofer-Str. 6, 82031 Grünwald

– nachfolgend „**Organträger**“ –

und

der **Secop Verwaltungs GmbH** mit Sitz in Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 178770, Geschäftsanschrift: Ludwig-Ganghofer-Str. 6, 82031 Grünwald

– nachfolgend „**Organgesellschaft**“ –

– Organträger und Organgesellschaft nachfolgend einzeln auch „**Partei**“ und gemeinsam auch „**Parteien**“ –

Vorbemerkung

- (1) Der Organträger ist der alleinige Gesellschafter der Organgesellschaft.
- (2) Die Parteien beabsichtigen, zur Errichtung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14 ff., 17 KStG sowie des § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien was folgt (nachfolgend „**Vertrag**“):

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich hiermit, ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an den Organträger abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gelten, neben und vorrangig zu § 1 Abs. (2) und (3) dieses Vertrags, alle Bestimmungen des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) – mit Ausnahme der gesetz-

Finale Entwurfsfassung vom 27. April 2016

lichen Rücklagen – einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

- (3) Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags, soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils am Ende des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (5) Die Abrechnung über den abzuführenden Gewinn hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfolgen und ist im Jahresabschluss der Organgesellschaft zu berücksichtigen.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Für die Verlustübernahme gelten die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsteht jeweils am Ende des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (3) Die Abrechnung über den zu übernehmenden Jahresfehlbetrag hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfolgen und ist im Jahresabschluss der Organgesellschaft zu berücksichtigen.

§ 3

Wirksamwerden und Dauer des Vertrags

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung des Organträgers.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, das am 1. Januar 2016 beginnt und am 31. Dezember 2016 endet. Die vertraglichen Regelungen wirken auf den Beginn des im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufenden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft zurück. Sollte die Eintragung im Handelsregister nicht bis zum 31. Dezember 2016 erfolgen, wirkt der Vertrag zum dann steuerrechtlich frühest zulässigen Rückwirkungszeitpunkt zurück.

- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft gekündigt werden, im Hinblick auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 Satz 1 KStG frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Zeitjahren (60 Monate) seit Beginn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, in dem der Vertrag erstmals wirksam geworden ist. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft enden, kann der Vertrag frühestens zum Ende dieses Geschäftsjahrs gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der Organträger ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er nicht mehr unmittelbar Geschäftsanteile der Organgesellschaft hält, die die Mehrheit der Stimmrechte in der Organgesellschaft vermitteln oder wenn die Anerkennung der steuerlichen Organschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie nach diesem Vertrag abzugebende Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel. Im Übrigen gilt § 295 AktG entsprechend.
- (2) Die Bezugnahme auf gesetzliche Vorschriften erfolgt auf die Vorschrift in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags sind die §§ 14 ff. und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrags mit § 2 in Konflikt stehen sollten, geht § 2 diesen Bestimmungen vor.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsteils nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung am nächsten kommt. In jedem Fall sind die einschlägigen Bestimmungen des Körperschaftssteuergesetzes zur Organschaft zu beachten.
- (5) Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen und ausschließlicher Gerichtsstand ist München, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Grünwald, den _____

AURELIUS SE & Co. KGaA, vertreten durch die AURELIUS Management SE

Dr. Dirk Markus
Vorsitzender des Vorstands

Secop Verwaltungs GmbH

Dr. Frank Forster
Geschäftsführer